



# Fördermaßnahmen für die Saison 2021



## 1. Generell

Im Folgenden steht RF geschlechterneutral für Rennfahrer/-in.

1. Es wird jugendlichen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit geboten, ein Rennrad aus dem Vereinsbesitz zu nutzen. Bei der Vergabe der Räder werden Lizenzfahrer den Hobbyfahrern vorgezogen. Die Nutzung ist mit einer festgelegten Kostenbeteiligung verbunden und wird in einem Nutzungsvertrag geregelt. Die Nutzungsgebühren betragen:
  - Klasse 1: ab 2019 angeschaffte neue Rennräder: 25€/Monat oder 250€/Jahr
  - Klasse 2: ab 2019 angeschaffte neue MTB-Räder: 20€/Monat oder 200€/Jahr
  - Klasse 3: ab 2013 angeschaffte Trek Rennräder: 10€/Monat oder 100€/Jahr
2. Schnuppern für Einsteiger:  
Jugendlichen wird zum Schnuppern ein Rennrad für max. 3 Monate und Erwachsenen max. 4 Wochen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.  
An eine längere Nutzung des Vereinsrades sind folgende Bedingungen geknüpft:
  - 1) Eintritt in den RSV Seerose e.V.
  - 2) Der Abschluss eines kostenpflichtigen Nutzungsvertragvertrages gemäß 1.1.
3. Bei Schäden durch Unachtsamkeit oder mangelnde Pflege kann sich die Nutzungsgebühr um jeweils 50€/Jahr erhöhen. Bei Missverhalten oder fehlender Motivation von Jugendfahrer/-innen behält sich der Verein vor, die Rückgabe des Rades gegen anteilige Zahlung der Nutzungsgebühr zu fordern.
  4. Hat RF ein Rad zur Nutzung überlassen bekommen, trägt RF das Risiko gegen Diebstahl, Sturz u.ä..
5. Die Nutzungsgebühren müssen bis Jahresende (31.12.) auf das Vereinskonto überwiesen werden:  
Bankverbindung des Vereins: Sparkasse Bodensee, **BIC: SOLADES1KNZ**,  
**IBAN: DE38690500010020108081**; Verwendungszweck: Nutzungsgebühr für Vereinsrad.

## 2. Lizenzfahrer/Innen (Erwachsene und Jugend)

### A. Grundsatz:

Die Fördermaßnahmen werden vom RSV Seerose Friedrichshafen zur Unterstützung der aktiven RF durchgeführt. Sie sind auf jeweils 1 Kalenderjahr beschränkt. Die Vorstandschaft behält sich vor, die Fördermaßnahmen bei auftretenden finanziellen Schwierigkeiten zu kürzen. Neben den Fahrkosten entstandene Kosten (z.B. Startgelder) werden grundsätzlich bei Erwachsenen anteilig zu 50 % und bei U23 RF zu 100% übernommen. Dies darf aber nicht zu einer Überfinanzierung führen - die maximale Gesamtförderung (inkl. Fahrkosten) pro RF beträgt dabei 600 €. Sollten andere Zuschüsse (WRSV, WLSB, ARGE etc.) für den RF höher sein als dieser Sockelbetrag, so wird der höhere Betrag "durchgereicht".

### B. Förderkriterien:

1. RF müssen aktives Mitglied des RSV Seerose Friedrichshafen sein.
2. RF müssen im Besitz einer gültigen Lizenz für die Saison 2021 sein. Die Lizenzgebühr wird vom Verein übernommen – allerdings kann die Lizenzgebühr zurückgefordert werden, wenn weniger als 5 Lizenzrennen gefahren wurden. Dabei gelten Gründe wie Krankheit u.ä. nicht als nachweismindernd.
3. Jugendliche Lizenzanwärter müssen ihre Sporttauglichkeit beim ersten Lizenzantrag, Senioren 4 jedes Jahr durch ein ärztliches Attest nachweisen. Die Kosten sind selbst zu bezahlen. Sie genießen durch ihre Lizenz einen erhöhten Versicherungsschutz.
4. Eine Leistungsdiagnostik wird für jeden Lizenz- RF angeregt. Es werden 50 % der Kosten - maximal 50 € - für die Leistungsdiagnostik im Nachhinein auf Nachweis erstattet.
5. RF sind verpflichtet, bei Fahrten zu gemeinsamen Wettkämpfen Fahrgemeinschaften zu bilden, auch wenn hierdurch längere Wartezeiten entstehen.
6. RF müssen bei ihren Rennen die aktuelle Seerose-Bekleidung (Hose, Trikot) tragen.



7. RF haben die vom Rennsportwart empfohlenen Rennen zu fahren. Fahren sie andere Rennen, so haben sie nur einen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss und Startgelderstattung, wenn die Rennen im voraus vom Rennsportwart genehmigt wurden. Der Rennsportwart klärt mit dem Vorstand das zur Verfügung stehende maximale Budget. Die Förderung der Jugend hat Vorrang.
8. entfällt 2021
9. RF sollten regelmäßig an den monatlichen Vereinstreffen (1. Dienstag im Monat, VfB- Gaststätte), Jugendliche an den Jugendhocks teilnehmen, um persönliche Kontakte zu fördern und an Informationen zu Rennen etc. kommen.

### C. Grundförderleistungen

1. Bekleidung: Für gefahrene Rennen gibt es Bekleidungs- oder Materialgutschein im Wert von 40 Euro. Sämtliche Gutschriften können erst nach Bestätigung durch den Rennsportwart, Trainer oder einen der beiden Vorsitzenden in Anspruch genommen werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
2. Fahrtkosten zu Rennen können mit 15 Cent/km pro Fahrzeug abgerechnet werden und pro Rennen fahrendem Mitfahrer mit weiteren 5 Cent/km. Es sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es kann max. 200 km pro Strecke Fahrtkostenzuschuss abgerechnet werden. Dieser Zuschuss wird nur gewährt, wenn für das entsprechende Rennen kein Vereinsbus organisiert wird oder wenn der Vereinsbus ausgebucht ist und man auf private Kfz zurückgreifen muss. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Vorlage des Fahrscheins zu 100% erstattet.
3. Lehrgangskosten werden auf Antrag bezuschusst, wenn der Lehrgang den Vereinszielen dient und der Lehrgangsteilnehmer nach Abschluss des Lehrgangs Aufgaben im Verein wahrnimmt. (z.B. Übungsleiter) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
4. Trainingslagerzuschuss für Jugendtrainingslager aus der Vereinskasse kann auf Antrag gemäß Vorstandsbeschluss gewährt werden.

### D. Startgebühren

1. Die Abrechnungen der Rennserien sind mit dem Rennsportwart zu tätigen. Der Rennsportwart tätigt dann die Gesamtmeldung.
2. Die Startgelder und Transpondergebühren für vom Rennsportwart genehmigte Einzelrennen werden von den jugendlichen RF ausgelegt und auf Nachweis erstattet. Bei erwachsenen RF werden Startgelder und Transponderkosten auf Nachweis zu 50 % (siehe 2A) erstattet.
3. Für Jugendliche bis 23 Jahren streckt der Verein das Startgeld für Rennserien vor. Wenn diese jedoch nicht an mindestens 75% der Rennen der Rennserie teilnehmen, wird der Betrag mit dem Fahrtkostenzuschuss oder dem Trikotzuschuss verrechnet. Ausnahmeregelungen wie im Falle von Krankheit behält sich der Vorstand vor.
4. Wird ein Vereinsbus für die Fahrt zu Rennen oder Vereinsevents organisiert, so sollte der Bus möglichst gut und damit kostendeckend gefüllt sein. Nimmt jemand das Busangebot nicht wahr und fährt privat, so verfällt sein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss (siehe C2).

## **3. Unlizenzierte Fahrer/Innen ("Jedermannfahrer/Innen")**

1. Die Startgelder für Hobby- und Jedermannrennen (Zeitenerfassung und Ergebnisliste erforderlich) werden auf Nachweis (Grundsatz A) erstattet. Startgelder für RTFs und Veranstaltungen, bei denen mehrere Mitglieder (mind. 4P.) teilnehmen, können nach Befürwortung durch den Vorstand auf Nachweis erstattet werden.



2. Die Rad-Veranstaltung muss grundsätzlich im IBRMV-Raum stattfinden. Über alle Veranstaltungen außerhalb muss ein Entscheid durch den Breitensportwart oder Vorstand getroffen werden. Für folgende Veranstaltungen werden die Startgelder vom Verein übernommen:
  - Oberschwäbische Barockrundfahrt in Wangen
  - Silvesterlauf in Tettnang
3. Wird ein Vereinsbus für die Fahrt zu Rennen oder Vereinsevents organisiert, so sollte der Bus möglichst gut und damit kostendeckend gefüllt sein. Nimmt jemand das Busangebot nicht wahr und fährt privat, so verfällt sein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss (siehe C2).

## 4. Zusatzförderung Lizenzfahrerjugend

Bei der Zusatzförderung nehmen alle Jugendlichen unabhängig vom Besitz einer Lizenz teil. Jeder Euro reduziert die Radmiete. Ersatzweise kann zusätzliche Vereinskleidung oder Material kostenlos gestellt werden – ebenso kann die Gesamtförderleistung (falls notwendig) für lizenzierte Fahrer um den erwirtschafteten Betrag aufgestockt werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

a.) Vereinszugehörigkeit	weniger als 1 Jahr	0,00
	zwischen 1 und 5 Jahren	5,00
	mehr als 5 Jahre	10,00
b.) Mitarbeit im Verein:	keine Mitarbeit	0,00
	weniger als 5 Stunden	5,00
	mehr als 5 Stunden	10,00
c.) Teilnahme am gemeinsamen Training:	weniger als 50 %	0,00
	51 – 70 %	5,00
	71 – 90 %	10,00
	über 91 %	15,00
d.) Teilnahme am Wintertraining (Halle, Outdorr, Spinning, Zwift, Onlinestunden)	weniger als 50 %	0,00
	51 – 70 %	5,00
	71 – 90 %	10,00
	über 91 %	15,00

## 5. Bildrechte

Der Verein „RSV Seerose Friedrichshafen“ e.V. darf im Rahmen der Presse/Öffentlichkeitsarbeit Fotos oder Filmaufnahmen von Vereinsangehörigen veröffentlichen. Die Fotos oder Filmaufnahmen dürfen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt veröffentlicht werden. Der „RSV Seerose Friedrichshafen e.V.“ versichert seinerseits, dass die Aufnahmen nicht an Dritte weitergegeben werden und sichert insoweit den notwendigen Datenschutz.

Im Falle eines Widerspruchs muss dieser Widerspruch schriftlich und formlos an den Vereinsvorsitzenden gerichtet werden. Nach einem erfolgten Widerspruch muss sich der RF bei Gruppenaufnahmen widerspruchskonform verhalten.



## 6. Smarttrainer

Die Smarttrainer sind Eigentum des RSV Seerose e.V.. Sie werden nach Abstimmung mit dem Rennradjugendleiter an die Mitglieder ausgehändigt, nach folgenden Richtlinien:

1. Die Lizenzfahrer der Rennradjugend haben Vorrang, nach Rennteilnahme und Zugehörigkeit bei der Rennradjugend.
2. Die MTB-Jugend kommt im Anschluss. Dort entscheidet der MTB-Jugendtrainer nach Rennteilnahme und Zugehörigkeit bei der Vereinsjugend.
3. Im Anschluss kommen Lizenzfahrer und Breitensportler.

Die Übergabe des Smarttrainers wird schriftlich festgehalten. Es werden keine Leihgebühren verrechnet. Die Gebühren für mögliche Onlineportale werden von den Fahrern selbst bezahlt. Es besteht kein Recht auf einen Smarttrainer.